

Merkregeln

Merkregel 1: Wesen

Bei einer Partnerschaftsgesellschaft schließen sich natürliche Personen in Ausübung sog. freier Berufe (Rechtsanwälte, Steuerberater, Ärzte, etc.) zusammen (§ 1 PartGG). Der Zusammenschluss von Angehörigen freier Berufe zu einer Partnerschaftsgesellschaft dient der Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks. Zum einen führt dieser zu einer Leistungsgemeinschaft, in der man sich wechselseitig ergänzen kann. Zum anderen verbessert die interprofessionelle Zusammenarbeit auch die Wettbewerbsfähigkeit (Angebot "aus einer Hand").

Merkregel 2: Ähnlichkeiten zu anderen Gesellschaftsformen

Die Partnerschaftsgesellschaft beruht im Wesentlichen auf den Grundlagen der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (§ 1 Abs. 4 PartGG), verfügt jedoch zum Teil über eine festere Innenstruktur. Da sie namensrechtsfähig klagen und verklagt werden kann, wird sie als teilrechtsfähiges Pendant zur OHG für die freien Berufe bezeichnet.

Merkregel 3: Partner

Es können sich damit sowohl Ärzte untereinander als auch mit anderen freien Berufen zusammenschließen. Grundsätzlich sind damit auch interprofessionelle Partnerschaften zulässig:

§ 1 Abs. 2 PartGG: „Ausübung eines freien Berufes im Sinne dieses Gesetzes ist die selbständige Berufstätigkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Heilpraktiker, Krankengymnasten, Hebammen, Heilmassseure, Diplom-Psychologen, Mitglieder der Rechtsanwaltskammern, Patentanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Ingenieure, Architekten,...“. Eine Aufnahme anderer, z.B. stiller Gesellschafter, ist nicht zulässig („steht nur Kaufleuten zu“).

Merkregel 4: Gesellschaftsvertrag

Der Partnerschaftsvertrag bedarf der Schriftform (§ 3 (1) PartGG). Er muss mindestens den Namen und den Sitz der Partnerschaft, den Namen und den Vornamen sowie den in der Partnerschaft ausgeübten Beruf und den Wohnort jedes Partners sowie den Gegenstand der Partnerschaft enthalten.

Merkregel 5: Registereintragung

Die Partnerschaftsgesellschaft entsteht nach außen mit Eintragung in das Partnerschaftsregister (§7(1) PartGG). Die Anmeldung muss in notariell beglaubigter Form beim Registergericht eingereicht werden. Das ist grundsätzlich das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat.

Merkregel 6: Haftung

Für Verbindlichkeiten der Partnerschaft haften den Gläubigern neben dem Vermögen der Partnerschaft die Partner als Gesamtschuldner. Waren nur einzelne Partner mit der Bearbeitung eines Auftrags befasst, so haften nur sie für die eigenen beruflichen Fehler neben der Partnerschaft. Nach § 8 Abs. 2 PartGG ist die Haftung für Ansprüche aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung auf den jeweiligen Partner beschränkt, der innerhalb der Partnerschaft mit der Auftragsbearbeitung befasst war.

Merkregel 7: Name

Der Name der Partnerschaft muss den Namen mindestens eines Partners, den Zusatz "und Partner" oder "Partnerschaft" sowie die Berufsbezeichnungen aller in der Partnerschaft vertretenen Berufe enthalten. (§ 2 PartGG). Der Name der Partnerschaft setzt sich gemäß § 2 Abs. 1 PartGG demnach aus drei Elementen zusammen:

- (1) dem Namen eines oder mehrerer Partner,
- (2) dem Zusatz „und Partner“ oder „Partnerschaft“,
- (3) sowie den Bezeichnungen aller in der Partnerschaft vertretenen Berufe.

Beispiele: Müller & Partner, Steuerberater oder Müller & Schulze Partnerschaft, Steuerberater